

Schweizerischer Firmensportverband RV Solothurn ABTEILUNG KORBBALL

Der besseren Lesbarkeit halber wird ausschliesslich die männliche Form verwendet. Selbstverständlich sind beide Geschlechter angesprochen.

Wettspielreglement Korbball

10.1.1

Ausgabe 2012

In diesem Wettspielreglement werden folgende Abkürzungen verwendet:

SFS	Schweizerischer Firmensportverband
RV	Regionalverband Solothurn
TKS	Technische Kommission des SFS
TK	Technische Kommission des RV Solothurn
WR	Wettspielreglement Korbball des SFS
DV	Delegierten-Versammlung RV Solothurn
STV	Schweizerischerer Turnverband

Inhaltsverzeichnis

	Artikel	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen		
Inhalt des WR	1	3
Regionale Bestimmungen	1	3
STV Reglement	1	3
Einhaltung der SFS Reglemente	1	3
Haftung und Verantwortung des Vereins	2	3
Unfallversicherung	2	4
II. Organisation und Durchführung der Verbandsspiele		
Begriff Verbandsspiele	3	4
Turniere und andere Konkurrenzen	3	4
Kombinierte Mannschaften	4	4
Mannschaften von nicht SFS-Vereinen	4	4
Stärkeklassen	5	4
Spielmodus für Verbandsspiele	6	5
Bewertung der Rangfolge	6	5
Nicht begonnene, beendigte Spiele	6	5
Nicht ausgetragene Spiele	6	5
Spielzeit	6	5
Mannschaftsrückzug	7	6
Spielfelder	8	6
Spielpläne / Aufgebot / Spielbeginn	8	6
Platzverein / Sportkleidung	9	7
Spielverschiebung	10	7
III. Teilnahmeberechtigung und Einsatz der Spieler		
Spieler Status	11	7
Spielberechtigung der Spieler	12	8
IV. Schweizer Meisterschaften		9
V. Schiedsrichterwesen		
Schiedsrichterwesen – Kurse	13	9
VI. Forfait – Fälle		
Automatisches Forfait	14	10
Forfait nur bei Einreichen eines Protestes	14	10
Anrechnung von Körben bei Forfait	15	10

VII. Proteste		
Anmeldung des Protestes während des Spiels	16	10
Bekanntgabe des Protestes, Formalitäten	16	10
Vor dem Spiel anzumeldende Proteste	16	10
Stellungnahme des Schiedsrichters	16	10
Schriftliche Bestätigung des Protestes	16	10
Protestkaution	16	10
Zuständigkeit zur Protestbehandlung	16	10
VIII. Strafen		
Zuständigkeit für die Verhängung von Strafen	17	11
Strafvorfälle	17	11
Haftung des Vereins	17	11
Bestrafung von Mannschaften	17	11
Boycott	17	11
IX. Rekurs		
Rekurs gegen Strafverfügungen und Entscheide	18	12
X. Wander-, Eigentums- und Erinnerungspreise		
Beschaffung – Übergabe	19	12
Definitiver Gewinn	19	12
XI. Turniere		
Teilnahme	20	12
Ausnahme Bewilligung – Bussen	20	12
XII. Cup		
Organisation – Teilnahme	21	12/13
Spielentscheidung	21	13
XIII. Bussenreglement – Gebühren – Spesen		
Sanktionen – Bussen – Kautionen – Spesen	22	14
XIV. Schlussbestimmungen		
Doping	23	14
Fristen	24	15
Anpassungen der regionalen Bestimmungen	24	15
Andere regionale und schw. Reglemente	24	15
Ergänzungen und Änderungen	24	15
Inkrafttreten des WR des RV Solothurn	25	15
XV. Strafbestimmungen Korbball		16-19

I. Allgemeine Bestimmungen

ARTIKEL 1

1. Das „Wettspielreglement“ (WR) regelt den Spielbetrieb für Damen- und Herrenkorballmannschaften im RV Solothurn.

2. Der Vorstand der TK-Korbball setzt sich wie folgt zusammen:

PRÄSIDENT	Gesamtführung
VIZEPRÄSIDENT	Stellvertreter
ADMINISTRATION	Sekretariat
KASSIER	Rechnungswesen
SPIELERKONTROLLEUR	Lizenzen, Ranglisten
SCHIEDESRICHTEROBMANN	Schiedsrichterwesen
2 KASSAREVISOREN	Turnus 2 Jahre, ohne Stimmrecht
PRESSE	Homepage, Medien
LIEGENBETREUER	Spielbetrieb

2.1 Die TK ist mit dem absoluten Mehr beschlussfähig. Stichentscheid durch den Präsidenten.

2.2 Die Hauptversammlung findet ein (1) mal im Jahr, zirka drei (3) Wochen vor der DV, statt. Jeder Verein hat mindestens **ein (1)** Mitglied zu delegieren. Entschuldigungen werden nicht akzeptiert.

2.3 Demissionen müssen schriftlich drei (3) Monate vor der Hauptversammlung eingereicht werden.

3. Soweit in diesem Reglement nichts anderes bestimmt ist, gelten als Spielregeln die aktuellen Korbball-Spielregeln des STV.

4. Die Behörden des SFS und seiner RV sind verpflichtet, sich in ihren Entscheidungen an die Vorschriften der Verbandsstatuten, des WR, der Regionalen Bestimmungen zum WR, des Reglements über die Teilnahmeberechtigung an Verbandswettkämpfen des SFS, der offiziellen Spielregeln, der Strafbestimmungen Korbball und der anderen SFS und seiner RV genehmigten Reglemente, zu halten.

5. Aktivmitglieder sind die dem RV angeschlossenen Vereine mit regelmässiger aktiver sportlicher Tätigkeit, sofern sie nach dem Verbandsspielreglement genügend qualifiziert sind.

6. Passivmitglieder sind Vereine, die nicht mehr regelmässig oder überhaupt nicht mehr sportlich tätig sind, oder Firmen, Verwaltungen, Einzelpersonen, welche die Firmensportbewegung unterstützen.

ARTIKEL 2

1. Die dem SFS angeschlossenen Vereine sind gegenüber dem RV haftbar für Handlungen ihrer Spieler, Mitglieder, Funktionäre, Linienrichter, Anhänger und Zuschauer.

2. Der Verein ist allein verantwortlich für die Spielberechtigung seiner Spieler, sowie für die Einhaltung der Verbandsstatuten und Reglemente. Unwissenheit oder Unkenntnis der anwendbaren Bestimmungen schützen nicht vor der Anwendung der entsprechenden Strafbestimmungen.

3. Der Verein, seine Mitglieder, Spieler und Funktionäre sind verpflichtet, sämtlichen Aufgeboten und Anweisungen der zuständigen TK Folge zu leisten.

4. Der Verein ist für die Ruhe und Ordnung innerhalb der Sportanlagen vor, während und nach dem Spiel verantwortlich.

5. Der Verein ist verpflichtet, den Schiedsrichter und Linienrichter zu schützen.

6. Die Versicherung der Spieler gegen Unfall obliegt ausschliesslich den teilnehmenden Spielern. Der RV und die TK sind in keinem Fall haftbar für allfällige Unfälle der Spieler. Ausserdem sind weder der

SFS, noch der RV oder die TK sind für gestohlene Gegenstände in Garderobe und auf den Spielplätzen haftbar.

7. Die Spieler müssen gegen Unfall versichert sein. Für die Einhaltung dieser Vorschrift ist jeder Spieler verantwortlich.

II. Organisation und Durchführung der Verbandsspiele

ARTIKEL 3

1. Als Verbandsspiele gelten alle Spiele der regionalen Meisterschaften und Cup oder Spiele der Schweizer Meisterschaften.

2. Die Organisation von Turnieren und anderen Anlässen, die nicht unter Artikel 3, Absatz 1 fallen, obliegt der TK oder dem durchführenden Verein.

ARTIKEL 4

1. Die TK ist befugt, nach eigenem Ermessen eine aus zwei Vereinen gebildete Mannschaft zu den Verbandsspielen zuzulassen. Zu diesem Zweck ist ein schriftliches und begründetes Gesuch an die TK zu richten. Kombinierte Mannschaften gelten im Sinne des WR als ein Verein. Der Entscheid ist endgültig.

2. Eine von der TK zur regionalen Meisterschaft zugelassene kombinierte Mannschaft ist an der Schweizer Meisterschaft nicht teilnahmeberechtigt.

3. Nicht dem SFS angehörende Vereine (Passiv-Vereine) sind an den Schweizer Meisterschaften nicht teilnahmeberechtigt.

4. Über die Beteiligung von Vereinen aus Nachbarverbänden und Nachbarregionen des SFS an der Korbball Meisterschaft der Region Solothurn entscheidet in allen Fällen die TK nach eigenem Ermessen. Der Entscheid ist endgültig.

ARTIKEL 5

1. Der Spielmodus für die regionalen Meisterschaften wird, je nach Anzahl der teilnehmenden Mannschaften, von der TK in deren eigenem Ermessen bestimmt. Der Entscheid ist endgültig.

2. Die regionalen Meisterschaften können in verschiedenen Spielklassen durchgeführt werden. Diese Spielklassen sind mit A, B, C usw. zu bezeichnen.

3. Die Einteilung der an den regionalen Meisterschaften teilnehmenden Mannschaften in die jeweiligen Spielklassen und deren allfällige Aufteilung in Gruppen ist Sache der TK. Dabei sind jedoch die Ranglisten der vergangenen Meisterschaften zu berücksichtigen. Der Entscheid ist endgültig.

4. Nehmen mehrere Mannschaften eines Vereins an derselben Meisterschaft teil, sind diese mit 1, 2, 3, usw. (oder auch I, II, III, usw.) zu bezeichnen.

~~5. Pro Verein ist nur eine (1) Mannschaft in der höchsten Spielklasse, der Kategorie A spielberechtigt. Spielt bereits eine Mannschaft eines Vereins in der Kategorie A, kann eine weitere Mannschaft dieses Vereines daher nicht aufsteigen. In diesem Fall steigt automatisch (ohne Relegationsspiel) der 2. Platzierte Verein der unteren Spielklasse auf, sofern dieser Verein nicht schon in der Kategorie A vertreten ist. Ab dem 3. Platz ist keine Mannschaft aufstiegsberechtigt. Wenn keine Mannschaft aufsteigt, steigt auch keine Mannschaft ab. Deitingen stellt an der Abteilungsversammlung vom 24.2.2011 den Antrag diesen Art. zu löschen. Dem Antrag wurde von der TK zugestimmt am 24.2.2011. Streichung sichtbar lassen, damit dies zu einem späteren Zeitpunkt wieder aktiviert werden kann. G. Jäggi~~

6. Namensänderungen eines Vereins bedingen die Zustimmung der TK.

ARTIKEL 6

1. Die TK legt den Spielmodus für alle Verbandsspiele gemäss Artikel 3, Absatz 1 fest. Der Entscheid der TK ist endgültig.

2. Für die Rangfolge in einer Spielklasse oder Gruppe gilt die folgende Bewertung:

- ein gewonnenes Spiel zählt zwei (2) Punkte
- ein unentschiedenes Spiel zählt einen (1) Punkt
- ein verlorenes Spiel zählt null (0) Punkte

3. Die erzielten Punkte sind für die Festlegung der Rangliste massgebend.

4. Bei Punktegleichheit entscheidet über die Rangfolge:

- 1. Die direkte Begegnung (nur bei zwei Mannschaften)
- 2. Die bessere Korbdivergenz (Plus- abzüglich Minus-Körbe) aller Spiele der betreffenden Meisterschaft
- 3. Die höhere Anzahl von Pluskörben in allen Spielen der betreffenden Meisterschaft

5. Jeweils der rangerste Verein einer Spielklasse steigt in die höhere Spielklasse auf, der rangletzte Verein steigt in die untere Spielklasse ab.

Der Zweitletzte der oberen Kategorie trägt gegen den Zweiten der unteren Kategorie ein Hin- und Rückspiel aus. Der Sieger aus beiden Spielen steigt auf, respektiv bleibt in der oberen Spielklasse. Bei Punktegleichheit entscheidet:

- 1. Korbverhältnis**
- 2. Anzahl Pluskörbe**
- 3. Verlängerung 2 x 5 Minuten**
- 4. Penaltywerfen**

Begründete Abweichungen davon werden von der TK in eigenem Ermessen entschieden. Der Entscheid ist endgültig.

6. Ein ohne Verschulden einer Mannschaft nicht begonnenes oder nicht beendetes Spiel ist neu anzusetzen.

7. Wird das Spiel durch Verschulden einer Mannschaft nicht begonnen oder beendet, wird das Spiel unter Anwendung von Artikel 15.1.1 als Forfaitniederlage dieser Mannschaft gewertet.

8. Wird das Spiel aus Verschulden beider Mannschaften nicht begonnen oder nicht beendet, ist das Spiel für beide Mannschaften mit null (0) Punkten und null (0) Körben zu werten.

9. Der Präsident kann ein nicht ausgetragenes Spiel mit null Punkten und null Körben in die Rangliste eintragen.

10. Sommermeisterschaft

Die Spielzeit beträgt bei den Damen 2x15 Minuten und bei den Herren 2x20 Minuten. Der Sieger der Kategorie A ist Sommermeister des RV.

11. Wintermeisterschaft

Die Spielzeit beträgt bei den Damen und den Herren 2x15 Minuten. Der Sieger der Kategorie A ist Wintermeister des RV.

12. Einmal pro Spiel kann jede Mannschaft eine Auszeit („time out“) von einer (1) Minute nehmen. Dies ist durch den Spielführer beim Schiedsrichter anzumelden. Der Schiedsrichter hat beim nächsten Spielunterbruch die Uhr anzuhalten und bei Wiederaufnahme des Spiels die Restspielzeit bekannt zu geben.

ARTIKEL 7

1. Beabsichtigt eine Mannschaft, sich aus der laufenden Meisterschaft oder Cupkonkurrenz zurückzuziehen, hat der Verein ein schriftliches Gesuch, mit ausführlicher Begründung, der TK einzureichen. Die TK ist berechtigt, die durch den Rückzug entstehenden Kosten dem Verein zu belasten (Artikel 22).
2. Die Meisterschaftsergebnisse aller von einer zurückgezogenen Mannschaft ausgetragenen Spiele sind ungültig, wenn die sich zurückziehende Mannschaft nicht mehr als die Hälfte aller Spiele ausgetragen hat.
3. Erfolgt der Rückzug nachdem die sich zurückziehende Mannschaft mehr als die Hälfte aller Spiele ausgetragen hat, haben sämtliche erzielten Resultate Gültigkeit. Die restlichen noch auszutragenden Spiele sind mit 0:5 Körben Forfait zu bewerten.
4. Nimmt ein Verein mit zwei oder mehr Mannschaften an der Meisterschaft teil, so kann der Rückzug nur für die in der niedrigsten Stärkeklasse spielende Mannschaft nachgesucht werden.
5. Bei Nichterfüllen der verbleibenden Meisterschafts- oder Cupspiele wird der betreffende Verein gegebenenfalls nach Artikel 17 bestraft. Ebenfalls erfolgt eine automatische Relegation.

ARTIKEL 8

1. Jeder an der Meisterschaft und am Cup teilnehmende Verein teilt der TK, gleichzeitig mit der Anmeldung mit, welcher dem Reglement entsprechende Spielplatz (oder welche Halle) wann zur Austragung ihrer Heimspiele benutzbar ist. Die TK kann hierzu in eigenem Ermessen Änderungen vornehmen. Der Entscheid der TK ist endgültig.
2. Hartplätze sind nicht zulässig.
3. Bei Spielplätzen (Hallen) mit Basketballanlagen gelten folgende Vorschriften:
 - Das Basketballbrett bildet die Korblinie, welche am Boden markiert werden muss.
 - Der Korbraum muss markiert werden.
 - Die Hallenwände bilden die SeitenlinienDie TK kann hierzu in eigenem Ermessen Änderungen vornehmen. Der Entscheid der TK ist endgültig.
4. Die TK setzt den Beginn der Meisterschaft endgültig fest.
5. Die TK bietet die Mannschaften rechtzeitig durch Spielpläne, Spielaufgebote oder andere Mitteilungen (nachfolgend „Anordnung(en)“) zu den Verbandsspielen auf. Diese Anordnungen und allfällige Änderungen von Spielplänen durch die TK sind endgültig.
6. Ein Verbandsspiel hat zu dem von der TK festgesetzten Zeitpunkt zu beginnen. Ein verspäteter Spielbeginn, der nicht auf Gründe „Höherer Gewalt“ zurückzuführen ist, kann für die fehlbare(n) Mannschaft(en) auch dann eine administrative Bestrafung zur Folge haben (Artikel 22), wenn kein Protest gemäss Artikel 16 vorliegt. Der Entschluss liegt im eigenen Ermessen der TK und ist endgültig.
7. Liegen für verspätetes Antreten Gründe „Höherer Gewalt“ vor, und kann das Spiel nicht mehr ausgetragen werden, hat die TK auf Wiederholung bzw. Wiederansetzung des Spiels zu entscheiden.
8. Ist eine Mannschaft fünfzehn (15) Minuten (Toleranzfrist) nach dem festgesetzten Spielbeginn gemäss STV Reglement nicht spielfähig (ausser aus Gründen „Höherer Gewalt“ gemäss Artikel 8.7), verliert sie das Spiel mit gemäss Artikel 15 Forfait.
9. Erscheint ein aufgebotener Schiedsrichter nicht, können sich die Spielführer der beiden Mannschaften einvernehmlich auf einen anderen (wenn möglich brevetierten) Schiedsrichter einigen. In diesem Fall ist das Verbandsspiel gültig und jede nachträgliche Einsprache gegen die Person des

Schiedsrichters ist ausgeschlossen. In jedem Fall haben die Mannschaften mindestens fünfzehn (15) Minuten auf den offiziell aufgebotenen Schiedsrichter zu warten.

10. Finden auf der Sportanlage (gleicher Spielplatz/Halle) mehrere Verbandsspiele statt, verschiebt sich der Spielbeginn der/des nachfolgenden Spiele(s) automatisch entsprechend dem Spielbeginn des/der vorangehenden Spiele(s) falls dieser gemäss den Absätzen 8 und 9 dieses Artikels verzögert wurde. In diesem Falle ist ein Protest nicht zulässig.

ARTIKEL 9

1. Die auf dem Spielplan oder einer anderweitigen Anordnung erstgenannte Mannschaft ist Platzverein.
2. Der Platzverein ist für die Bereitstellung des Sanitätsmaterials verantwortlich. Das Vorhandensein des Sanitätsmaterials kann durch den Schiedsrichter geprüft werden. In diesem Fall wird das Verbandsspiel erst angepfiffen, wenn alles in Ordnung ist.
3. Der Platzverein hat das Recht, in seinen Tenüfarben zu spielen. Der Gegner ist verpflichtet, in andersfarbiger Sportbekleidung anzutreten.

ARTIKEL 10

1. Grundsätzlich können Verbandsspiele nicht verschoben werden (auch nicht am gleichen Tag). In Härtefällen ist ein Antrag auf Spielverschiebung wie folgt an den Präsidenten zu richten: Ein begründetes Gesuch muss schriftlich spätestens fünf (5) Arbeitstage vor dem betreffenden Spieldatum an den Präsidenten geschickt worden sein (Datum des Poststempels). Dieser entscheidet über Austragung oder Verschiebung.
2. Ein Verbandsspiel kann ausserdem verschoben werden:
 - a) Wegen unspielbarem Platz oder geschlossener Halle (Entscheid durch Behörden).
 - b) Wegen unspielbarem Platz (Entscheid durch den Platzwart, Abwart, Schiedsrichter).
3. Bei Spielverschiebungen gemäss Absatz 2 dieses Artikels entscheidet der Präsident nach Rücksprache mit den beiden Mannschaften über einen neuen Termin.
4. Bei Spielverschiebungen, muss der das Spiel verschiebende Verein unverzüglich den Präsidenten, den Schiedsrichter, sowie die gegnerische Mannschaft orientieren.
 - 4.1 Die Mannschaften haben die gültigen Weisungen zur laufenden Meisterschaft zu beachten.
5. Die TK kann einen Entscheid des Präsidenten nach Artikel 10 überprüfen und diesen entweder bestätigen oder falls nötig abändern. Der Entscheid der TK in allen Fällen von Artikel 10 ist endgültig.

III. Teilnahmeberechtigung und Einsatz der Spieler

ARTIKEL 11

1. Zur Teilnahme an Verbandsspielen sind Spieler berechtigt, die den Vorschriften des „REGLEMENTS ÜBER DIE TEILNAHMEBERECHTIGUNG AN VERBANDSWETTKÄMPFEN“ des SFS entsprechen.
2. Die Erteilung der Spielberechtigung obliegt in allen Fällen der TK, insbesondere dem Präsident und dem Spielerkontrollleur. Die endgültige Entscheidungsbefugnis liegt beim Präsidenten.
3. Die Abteilungsversammlung kann gestützt auf Artikel 1 und 2 des in Artikel 11 Absatz 1 erwähnten Reglements, für die Meisterschaft und den Cup einschränkende Bestimmungen beschliessen.

ARTIKEL 12

1. Als an Verbandsspielen spielberechtigt gelten Spieler, die der Spielerkontrolle vor Beginn der Meisterschaft, auf der von der TK zur Verfügung gestellten Spielerliste getrennt nach Mannschaften gemeldet und von dieser akzeptiert worden sind. **Die Spielerliste hat mindestens zehn (10) Tage vor dem ersten Spiel beim Spielerkontrolleur zu sein.**

2. Im Frühjahr sind neue Mannschaftslisten, getrennt nach Mannschaften auszufüllen, zu unterschreiben und an den Spielerkontrolleur zu senden. Für Vereine mit mehr als einer Mannschaft gilt dies auch im Herbst.

3. Jeder Verein hat jeweils vor Beginn der Sommermeisterschaft für jeden Spieler, der an einem Verbandsspiel teilnimmt eine von der TK festgelegte Lizenzgebühr gemäss Artikel 22 zu entrichten. Die dadurch erworbene Lizenzmarke ist gültig für ein (1) Jahr. Spielernachmeldungen können für alle Wettbewerbe jederzeit erfolgen. Siehe dazu auch Artikel 12 Absatz 4 und 5. In diesem Fall ist eine Lizenzgebühr für die Nachmeldung gemäss Artikel 22 zu bezahlen.

4. Lizenzierung

Zusammen mit der Anmeldung bzw. Nachmeldung eines Spielers ist ein Spielerpass ausgefüllt an den Spielerkontrolleur einzusenden. Dieser wird vom Spielerkontrolleur mit einem Stempel versehen und danach dem jeweiligen TK-Mitglied zurückgesandt. Spieler sind an Verbandsspielen nur mit einem gültigen Spielerpass mit gültiger Lizenzmarke spielberechtigt. Dies gilt auch für nachgemeldete Spieler. Bis der Spielerpass erstellt ist, sind Spieler auch mit einem gültigen Personalausweis spielberechtigt.

5. Namensänderungen sind dem Spielerkontrolleur zu melden.

6. Als nicht spielberechtigt gelten Spieler, die
- für die betreffende Mannschaft nicht spielberechtigt sind,
- die auf Grund einer Strafverfügung der TK von der Teilnahme an Verbandsspielen suspendiert sind.

6.1 Sobald ein Spieler in einem Wettbewerb eingesetzt worden ist, kann er für den gleichen Wettbewerb von keinem anderen Verein mehr gemeldet werden.

7. Hat ein in der niedrigeren Spielklasse gemeldeter Spieler mehr als zwei (2) **Cup- oder Meisterschaftsspiele in der/den höher klassierten Mannschaft(en) des selben Vereins ausgetragen**, erlischt seine Spielberechtigung für die niedriger klassierte(n) Mannschaft(en).

8. Hat ein Spieler mehr als ein (1) Verbandsspiel in der/den höher klassierten Mannschaften des selben Vereins gespielt, kann die TK diesem Spieler für die in der unteren Kategorie klassierte Mannschaft eine Spielberechtigung erteilen (Rückqualifikation) siehe auch Art. 12.8.2. Die TK legt den Zeitpunkt der Rückqualifikation fest, der Entscheid ist endgültig.

8.1 Artikel 12 Absatz 8 gilt nur für Spieler, die in einer tieferen Kategorie gemeldet wurden. Spieler die in der höher klassierten Mannschaft eines Vereins gemeldet sind, sind in der tieferen Kategorie **nicht** spielberechtigt.

8.2 Pro Verein können maximal zwei (2) Spieler zum von der TK festgelegten Zeitpunkt in die untere(n) Mannschaft(en) rückqualifiziert werden. Ein Antrag auf Rückqualifizierung muss schriftlich an den Spielerkontrolleur gestellt werden. Für die rückqualifizierten Spieler hat ab dem von der TK festgelegten Zeitpunkt wieder Artikel 12 Absatz 7 Gültigkeit.

~~Innerhalb der gleichen Kategorie können die Spieler nicht ausgetauscht werden (z.B. zwischen der I. und der II. Mannschaft)~~ Deitingen stellt Antrag an der Abteilungsversammlung vom 24.2.2011 diesen Art. zu löschen. **Dem Antrag wurde am 24.2.2011 zugestimmt. Text sichtbar lassen. G.Jäggi**

9. Sind mehrere Mannschaften eines Vereins in der gleichen Kategorie klassiert, müssen diese wenn möglich das erste Spiel gegeneinander austragen.

IV. Schweizer Meisterschaften

Für die Durchführung einer Schweizer Meisterschaft finden ausschliesslich die Bestimmungen des Schweizerischen Reglements Anwendung.

V. Schiedsrichter-Wesen

ARTIKEL 13

1. Verbandsspiele sind durch brevetierte vom STV ausgebildete Schiedsrichter zu leiten.
2. Die TK (Schiedsrichterobmann) ist verantwortlich für die rechtzeitige Aufbietung der Schiedsrichter für die Verbandsspiele.
3. Sofern die TK im Einzelfall keine andere Regelung bestimmt, sind die von den Mannschaften zu entrichtenden Schiedsrichterspesen je zur Hälfte von beiden Mannschaften zu begleichen. Die Schiedsrichterspesen sind in Artikel 22 festgelegt.
4. Die Betreuung des Schiedsrichterwesens ist Sache des Schiedsrichterobmannes
5. Ist ein Schiedsrichter am Austragungsort eines von ihm zu leitenden Verbandsspieles anwesend und wird dieses durch das Verschulden einer oder beider Mannschaften nicht ausgetragen ohne dass er vorgängig davon Kenntnis hatte, so hat er Anspruch auf volle Entschädigung der Schiedsrichterspesen. Die vollen Kosten trägt der fehlbare Verein.
6. Versäumt es ein Schiedsrichter ein ihm zugeteiltes Verbandsspiel zu leiten, so hat er eine Busse gemäss Artikel 22 zu entrichten, es sei denn dieses Versäumnis sei auf höhere Gewalt zurückzuführen. Ist ein Schiedsrichter verhindert dem Aufgebot Folge zu leisten, so muss dieser den Schiedsrichterobmann orientieren. Der Schiedsrichterobmann bietet einen Ersatz auf.
7. Der Spielplan ist auch für die Schiedsrichter verbindlich.
8. Der Schiedsrichter hat die Mannschaftskarte(n) mit den Resultaten innert fünf (5) Tagen an den Spielerkontrolleur zu schicken. Bei besonderen Vorkommnissen ist eine Kopie an den Präsidenten zu senden.
 - 8.1 Zu spätes Einsenden der Resultate und der Mannschaftskarte(n) hat eine Busse gemäss Artikel 22 zur Folge.
9. Die Spielbekleidung des Schiedsrichters hat sich deutlich von der der Mannschaften zu unterscheiden. Die Farbe Schwarz bleibt grundsätzlich dem Schiedsrichter vorbehalten.
10. Der Schiedsrichterobmann ist Verbindungsperson zwischen TK und Schiedsrichtern. Er orientiert diese über Beschlüsse und besondere Vorkommnisse.
11. Das Höchstalter eines Schiedsrichters für die Leitung von Verbandsspielen wird von der TK festgesetzt.

VI. Forfait-Fälle

ARTIKEL 14

1. Forfait-Fälle sind gegeben wenn:

1.1. die Spielerkontrolle oder der Schiedsrichter, nachträglich den Einsatz eines nicht spielberechtigten Spielers feststellt.

1.2. die Spielerkontrolle oder der Schiedsrichter aufgrund der Mannschaftskarte feststellt, dass im Verlauf des Spiels mehr als **vier (4)** Auswechselspieler eingesetzt worden sind.

2. Nachträgliche Forfait-Fälle aufgrund Protest:

2.1. Eine Mannschaft kann mittels Protest gemäss Artikel 16 bei der TK einen nachträglichen Forfait-Entscheid für ein Verbandsspiel beantragen, wenn durch das Verschulden der gegnerischen Mannschaft:

- der Spielbeginn um mehr als 15 Minuten hinausgeschoben wird;
- die Weiterführung des Verbandsspiels verhindert wird; oder
- eine normale Abwicklung des Spiel beeinträchtigt wird.

2.2. Sofern die TK den reglementsconform eingereichten Protest als begründet erachtet, geht das Spiel für die fehlbare Mannschaft gemäss Artikel 15 Forfait verloren.

ARTIKEL 15

1.1. Wird ein Verbandsspiel Forfait erklärt, gilt es für die fehlbare Mannschaft mit 0:5 Körben verloren.

1.2. Wird ein Verbandsspiel nachträglich Forfait erklärt bleibt das erspielte Resultat bestehen, wenn

- die gegnerische Mannschaft mindestens sechs (6) Körbe erzielt hat, und
- die Korbdifferenz zugunsten der gegnerischen Mannschaft mindestens fünf (5) Körbe beträgt (Beispiele: 1:6, 2:7, 1:7, usw.).

VII. Proteste

ARTIKEL 16

1. Die Protestkaution **ist auf dem Platz mit dem schriftlichen Protest zu entrichten** (Artikel 22).

2. Auf Proteste, welche die vorgeschriebenen Formalitäten nicht erfüllen, ist nicht einzutreten. Wird der Protest vor dem Entscheid durch die TK zurückgezogen, ist die Kaution nach Abzug allfälliger Kosten, zur Hälfte zurückzuerstatten.

3. Die Untersuchungskosten können in allen Fällen dem oder den fehlbaren Verein/en auferlegt werden.

4. Wird ein Protest gut geheissen, ist die Kaution zurückzuerstatten; wird er abgewiesen, verfällt die Kaution.

5. Die TK und die Turnierkommission sind in allen Fällen zuständig, über Proteste zu entscheiden, und zwar auch dann, wenn ihre Mitglieder dem einen oder beiden beteiligten Vereinen bzw. RV angehören. Solche Mitglieder treten in diesen Fällen in Ausstand.

6. Gegen Protestentscheide der TK kann innert fünf Tagen an die Rekurskommission des RV rekuriert werden. Für das Rekursverfahren gelten die Bestimmungen des „REGIONALEN REKURSREGLEMENTS“.

7. Gastmannschaften können gemäss regionalem Reglement nicht an die regionale Rekursinstanz gelangen.

VIII. Strafen

ARTIKEL 17

1. Für die Verhängung von Strafen und Bussen ist die TK zuständig (siehe auch Artikel 22).

1.1 Das Schiedsgericht besteht aus dem Obmann, Schiedsrichterbmann und einem Vorstandsmitglied. Sollte eine Person des Schiedsgerichts an dem zu behandelnden Fall beteiligt sein, so tritt sie in den Ausstand und wird von einem anderen Vorstandsmitglied ersetzt.

2. Die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Organe haben sich bei der Strafbemessung an die Verbandsstatuten, die Reglemente, das WR, die Regionalen Bestimmungen zum WR und der Strafbestimmungen Korbball zu halten.

3. Strafen sind für folgende, die Organisation und die Durchführung des Spielbetriebs betreffenden Vorfälle auszusprechen:

- Verletzen der Verbandstatuten, der Reglemente und der als verbindlich erklärten Verbandsvorschriften,
- Nichteinhalten der Beschlüsse von Verbandbehörden,
- Nichteinhalten der Vorschriften im administrativen Bereich,
- Teilnahme nicht spielberechtigter Spieler an Verbandsspielen,
- unbegründete und unberechtigte Spielverschiebungen,
- Widerstand gegen Anordnungen des Schiedsrichters, der TK und der Turnierkommission,
- unkorrektes oder unsportliches Verhalten vor, während oder nach dem Spiel,
- Antreten mit weniger als der vorgeschriebenen Mindestzahl von Spielern,
- Beleidigung des Schiedsrichters, von Verbandbehörden, Spielern und Zuschauern,
- Unentschuldigtes oder entschuldigtes Fernbleiben von TK-Sitzungen, des Instruktionkurses und des Firmensportturniers, Meisterschaftsspiele, Cupspiele,
- Spieldauer Disziplinarstrafe,
- Verspätetes Anmelden jeglicher Art.

4. Vorfälle anlässlich eines Spiels sind ausschliesslich auf Grund des Rapports oder einer Mitteilung des Schiedsrichters zu ahnden.

5. Der Verein ist dem Verband gegenüber für die seinen Mannschaften, Spielern, Funktionären und Mitgliedern auferlegten Strafen und Bussen haftbar.

6. Eine Mannschaft kann von Spielen suspendiert werden, wenn

- sich die Mannschaft schwerwiegende Verfehlungen zuschulden kommen lies,
- nach erfolgter Mahnung, Gebühren und Bussen nicht entrichtet worden sind. Mit der Mahnung ist eine Zahlungsfrist von mindestens zehn Tagen anzusetzen. Die Aufhebung der Suspension ist nach der Begleichung der Schulden von der TK zu verfügen.

Von der TK angesetzte Spiele, die während der Dauer der Suspension von der betreffenden Mannschaft ausgetragen werden sollten, gehen für diese mit 0 : 5 Körben verloren.

7. Wird ein Boykott ausgesprochen, ist der Betroffene für jede Betätigung innerhalb des SFS während der Dauer des Boykottes gesperrt.

IX. Rekurse

ARTIKEL 18

1. Gegen Straf- und Bussenverfügung sowie andere Verfügungen und Entscheide, soweit sie im WR, in den Regionalen Bestimmungen zum WR und in anderen offiziellen Anordnungen der TK nicht als endgültig bezeichnet sind, kann innert fünf Tagen nach der Zustellung an die Rekurskommission des RV rekuriert werden. Für das Rekursverfahren gelten die Bestimmungen des „Regionalen Rekursreglements“.

2. Gegen Protestentscheide und Strafverfügungen der Turnierkommission (z.B. Herrenmeisterschaft) sowie andere Verfügungen und Entscheide, soweit sie im WR und in anderen offiziellen Anordnungen der TK und der Turnierkommission nicht als endgültig bezeichnet sind, kann innert fünf Tagen nach der Zustellung, an die Rekurskommission des RV rekuriert werden. Für das Rekursverfahren gelten die Bestimmungen des „Regionalen Rekursreglement“.

3. Entscheide der Regionalen Rekurskommission können an die Schweizerische Rekurskommission des SFS weitergezogen werden. Für das Rekursverfahren gelten die Bestimmungen des „Schweizerischen Rekursreglements“.

X. Wander-, Eigentums- und Erinnerungspreise

ARTIKEL 19

1. Die Beschaffung von Wander-, Eigentums- und Erinnerungspreisen ist Sache der TK. Diese werden jeweils nach Beendigung des betreffenden Wettbewerbs den Gewinnern übergeben. Über die Art der Vergebung von Wander-, Eigentums- und Erinnerungspreisen entscheidet die TK endgültig. Die jeweiligen Sommer- oder Winterwanderpreise gehen in folgenden Fällen in den definitiven Besitz eines Vereins über:

- nach dreimaligem ununterbrochenem Gewinn, oder
- nach fünfmaligem unterbrochenem Gewinn.

2. Wanderpreise, die nicht in den definitiven Besitz eines Vereins übergehen, sind graviert an die Schlussrunde mitzubringen. Die Kosten der Gravur sind von den Vereinen zu bezahlen.

XI. Turniere

ARTIKEL 20

1. Die dem RV angeschlossenen Vereine sind verpflichtet, mit mindesten einer Mannschaft, an den von der TK organisierten Turnieren teilzunehmen.

2. Über Ausnahme-Bewilligungen entscheidet die TK endgültig.

3. Nichtteilnehmende oder nichterscheinende Mannschaften werden mit einer Busse in der Höhe des doppelten Turniereinsatzes bestraft (siehe auch Artikel 22).

XII. Cup

ARTIKEL 21

1. Parallel zur Meisterschaft kann von der TK ein Cup-Wettbewerb organisiert werden. Pro Verein ist eine Mannschaft verpflichtet daran teilzunehmen.
2. Der Austragungsmodus wird durch die TK endgültig bestimmt, in der Regel kommt das „K.O.-System“ (Direktelimination) zur Anwendung.
3. Fällt während der normalen Spielzeit keine Entscheidung, wird das Spiel, nach ca. fünf Minuten Pause, um 2 x 5 Minuten verlängert. Steht auch dann noch kein Sieger fest, wird dieser durch Strafwurfrunden, bis zur Entscheidung ermittelt.
4. Es müssen sechs (Halle fünf) Spieler, die auf einer Mannschaftskarte gemeldet sind, vor Beginn der Strafwurfrunde, bestimmt werden.
5. Die beginnende Mannschaft der Strafwurfrunde wird durch Losentscheid ermittelt.
6. Jede Mannschaft führt abwechselungsweise einen Strafwurf aus.

XIII. Bussenreglement – Kautionen – Gebühren – Spesen

ARTIKEL 22

1. Gebühren – Bussen – Kautionen Gültiger Stand **per 27.09 2002**

Haftgeld pro Verein	Fr.	50.-
Lizenzgebühr Anmeldung pro Spieler	Fr.	30.-
Nachmeldung pro Spieler	Fr.	35.-
(Erhöhung der Lizenzgebühr gemäss Beschluss an der Abteilungsversammlung vom 13. März 2015)		
Eine Lizenz wird vom Spielerkontrolleur zurückbehalten	Fr.	10.-
Spielverschiebung pro Fall	Fr.	50.-
Forfaitbusse pro Fall	Fr.	50.-
Ordnungsbusse pro Fall	Fr.	bis 100.-
Der Schiedsrichter versäumt ein Spiel zu leiten: Spesen der Mannschaft plus Fr. 30.- im Wiederholungsfall (TK-Beschluss vom 21.02.1987)	Fr.	50.-
Der Schiedsrichter sendet die Mannschaftskarten zu spät ein	Fr.	15.-
Verspäteter Spielbeginn (Schuld: Mannschaft oder Schiedsrichter)	Fr.	20.-
Der Mannschaftsführer ist nicht gekennzeichnet	Fr.	20.-
Schiedsrichterentschädigung: pro Spiel und Mannschaft plus Spesen aufgeteilt auf alle Mannschaften (siehe auch „Spesenreglement“) die ersten 50 km hin und zurück Fr. -.50 pro km die folgenden km Fr. -.30 pro km	Fr.	7.-
STV Korbball-Regeln pro Exemplar	Fr.	12.-
Weitere Exemplare des WR Reglements pro Stück	Fr.	12.-
Protest-Kaution pro Fall	Fr.	50.-
Untersuchungskosten eines Protestes		je nach Fall
Rückzug einer Mannschaft		TK-Entscheid
Turnier-Einsatz Firmensportturnier pro Mannschaft	Fr.	50.-
Unberechtigtes Fernbleiben am Firmensportturnier	Fr.	150.-
Unberechtigtes Fernbleiben von der Abteilungsversammlung	Fr.	100.-

Fernbleiben von TK oder Abteilungsversammlung und des Instruktionkurses hat zur Folge dass in der laufenden Meisterschaft 6 Punkte abgezogen werden inkl. einer Busse.

Beleidigungen und Beschimpfungen des Schiedsrichters vor, während und nach dem Spiel zieht eine Spielsperre von 1-3 Spielen nach sich. Spielführer eine Spielsperre zusätzlich.

XIV. Schlussbestimmungen

ARTIKEL 23

1. Der Wettkampf untersteht dem Dopingstatut des SOV (Schweizerischen Olympischen Verband) vom 1.1.1997.

2. Massnahmen zur Leistungssteigerung (Doping) der aktiven Teilnehmer an diesen Wettkämpfen sind untersagt.

3. Die Wettkampfleitung ist berechtigt, Kontrollen anzuordnen und Fehlbare im Sinne des Reglements (SOV) zu betrafen.

4. Vom SOV gesperrte Personen haben kein Startrecht an den Anlässen des SFS.

ARTIKEL 24

1. Eine gesetzte Frist beginnt mit dem, dem Zustellungstag folgenden Werktag; sie endet um Mitternacht des letzten Tages. Ist dieser ein Samstag, ein Sonntag, ein eidgenössischer oder ein kantonaler gesetzlicher Feiertag, läuft die Frist um Mitternacht des darauffolgenden Werktages ab. Wird die Zustellung einer Mitteilung, einer Eingabe oder eines Entscheides die Post benützt, gilt die Frist als eingehalten, wenn die Aufgabe der Sendung bei einer Schweizerischen Poststelle vor Ablauf der Frist erfolgt ist.

2. Regionale Bestimmungen (Wettspielreglement) sind innerhalb von zwei Jahren, dem Schweizerischen Wettspielreglement, bzw. zu ergänzen.

3. Vom Zentralvorstand des SFS genehmigte Ergänzungen und Änderungen des WR erhalten erst dann Rechtskraft, wenn sie durch Zirkular an die Vereine bekanntgegeben worden sind. Der RV ist verpflichtet, die vom Zentralsekretariat des SFS zur Verfügung gestellten Zirkulare an ihre Vereine weiterzuleiten.

ARTIKEL 25

Das vorliegende „Wettspielreglement Korbball“ Ausgabe **2002** ist mit seiner Annahme durch die TK Korbball des RV Solothurn am 27.09. 2002 in Kraft getreten und ersetzt jedes ältere Reglement (Letzteres 21. Februar 1986).

Das überarbeitete „Wettspielreglement Korbball“ Ausgabe **2012** wird der TK Korbball des RV Solothurn am 24.2.2012 zur Genehmigung vorgelegt.

XV. Strafbestimmungen Korbball

10.2

Ausgabe 1985

Bei diesem Reglement handelt es sich um eine komplette Wiedergabe des Schweizerischen Reglements, ohne Regionale Zusätze.

In diesen Strafbestimmungen werden folgende Abkürzungen verwendet:

SFS	Schweizerischer Firmensportverband
RV	Regionalverband des SFS
TK	Technische Kommission Korbball des RV
Verein	Firmensportverein
WR	Wettspielreglement Korbball

Inhaltsverzeichnis

	Ziffer	Seite
I. Allgemeines		
Anwendung der Strafbestimmungen	1	16
Grundlage für die Anwendung	2	16
Verfehlungen vor und nach dem Spiel	3	16
Strafbemessung	4	17
Strafverbindung	5	17
Rückfälligkeit	6	17
Zusätzliche Untersuchung	7	17
Anrechnung der Suspension	8	17
Erlass der Strafverfügung	9	17
Dauer und Rechtswirksamkeit einer Suspension	10	17
Provisorische Suspension bei Boykott	11	17
Wiedererwägungsgesuch	12	17
Andere Verfehlungen	13	17
Genehmigung – Inkrafttreten	14	17
II. Straferlasse		
Verfehlungen des Spielers	1	18
Verfehlungen von Mannschaften und Vereinen	2	18
Verstöße im administrativen Bereich	3	18/19
Andere Verstöße	4	19

I. Allgemeines

1. Die „Strafbestimmungen Korbball“ finden Anwendung auf Vorfälle, die im Korbballsport des Schweizerischen Firmensportverbandes (SFS) entstehen. Sie sind für den SFS und seine Regionalverbände (RV) verbindlich.
2. Grundlage für den Erlass und den Vollzug von Strafen bildet der Abschnitt „VIII. Strafen“ des Wettspielreglements Korbball (WR)
3. Verfehlungen vor und nach dem Spiel, die vom Schiedsrichter nicht geahndet werden konnten, sind gemäss den Strafbestimmungen zu beurteilen, vorausgesetzt, ein solcher Vorfall ist vom Schiedsrichter in seinem Rapport oder auf einem anderen schriftlichen Wege festgehalten.

4. Bei der Bemessung der Strafe ist auf das tatsächliche Vergehen abzustellen. Für das Strafmass ist der Abschnitt „II. Straferlass“ massgebend. Die Strafe ist je nach der Schwere des Vorfalles zu bemessen. In keinem Fall darf die festgelegte Minimal-Strafe unterschritten werden. Verfehlungen des Spielführers (Captain) sind strenger zu ahnden.
5. Die einzelnen Strafen können miteinander verbunden werden.
6. Rückfälligkeit während der gleichen Saison hat Verschärfung der Strafe zur Folge; die Busse ist dabei zu erhöhen. Rückfälligkeit ist, wer sich in der gleichen Saison ein zweites oder mehrere Male straffällig macht. Dabei brauchen sie zweite oder die folgenden Verfehlungen nicht der gleichen Art zu sein wie die vorangegangenen.
7. Die TK ist gehalten, schwerwiegende oder ihr auf Grund des Schiedsrichterrapportes unklar erscheinende Fälle vorgängig des Erlasses der Strafverfügung näher zu untersuchen. Die Untersuchung ist durch Einvernahme der Beteiligten, Anhören von Zeugen, Beiziehen von Fachleuten usw. durchzuführen. Die Untersuchungskosten sind dem/den fehl- oder haftbaren Verein/en aufzuerlegen.
8. Für die Anrechnung einer Suspension sind die Spiele derjenigen Mannschaft eines Vereins massgebend, bei welcher der Straffall eingetreten ist. Während der Dauer der Suspension bleibt der Spieler auch für alle übrigen Mannschaften, einschliesslich der Cupspiele, gesperrt.
Der Suspension nicht anzurechnen sind:
 - von der TK angesetzte, vom Gegner jedoch zum voraus Forfait erklärte Spiele,
 - Spiele, die nicht ausgetragen oder nicht beendet worden sind und deshalb von der TK neu anzusetzen sind,
 - Spiele, die aufgrund eines gut geheissenen Protestes neu anzusetzen sind.
 Hingegen ist ein Spiel der Suspension anzurechnen, wenn es ausgetragen und erst nachträglich Forfait erklärt worden ist.
9. Die Strafverfügung ist schriftlich und nach den regionalen Vorschriften zu erlassen. Sie ist ausschliesslich an die Adresse des Vereins zu richten, und zwar auch dann, wenn es sich um die Bestrafung eines Spielers oder Funktionärs handelt.
10. Die nicht erfüllte Suspension ist auf die nachfolgende Saison rechtswirksam, d.h. der bestrafte Spieler oder Funktionär gilt für die entsprechende Anzahl von Spielen der neuen Saison suspendiert. Dies gilt auch dann, wenn der bestrafte Spieler oder Funktionär während oder nach Abschluss der Saison zu einem anderen Verein übertritt.
11. Der zu boykottierende Spieler oder Funktionär ist sofort durch schriftliche Verfügung bis zum endgültigen Boykottentscheid für alle Spiele des Vereins zu suspendieren.
12. Wiedererwägungsgesuche gegen Disziplinar massnahmen und Strafentscheide sind ausgeschlossen.
13. Im Abschnitt „II. Straferlasse“ nicht vorgesehene Straffälle sind von der zuständigen Behörde auf Grund des objektiven Tatbestandes zu beurteilen und zu ahnden.
14. Die vorliegenden „Strafbestimmungen Korbball“ sind vom Zentralvorstand des SFS am 30. November 1985 genehmigt worden und treten auf den 1. Januar 1986 in Kraft.

II. Straferlasse

1. Verfehlung des Spielers

- 1.2 Platzverweis (Matchstrafe) durch den Schiedsrichter wegen:
 - a) vollzogener Tötlichkeit gegen Spieler, Funktionäre oder Zuschauer
Strafmass: Suspension für mindestens zwei Spiele und Busse von mindestens Fr. 40.--Rückfall: Suspension für mindestens vier Spiele und Busse von mindestens Fr. 60.--
 - b) grobunsportlichen Verhaltens oder Versucher Tötlichkeit gegen den Schiedsrichter;
 - c) schwerer Ausschreitungen oder Schlägereien.
Strafmass: Boykott für mindestens 6 Monate und Busse von mindestens Fr. 100 .--
 - d) Tötlichkeit gegen den Schiedsrichter
Strafmass: Boykott für mindestens 12 Monate und Busse von mindestens Fr. 150 .--
- 1.3 Andere Verfehlungen
 - 1.3.1 Spielen unter falschem Namen
 - 1.3.2 Unterschriftenfälschung auf der Mannschaftsliste
 - 1.3.3 **Wissentliche Hergabe des Namens und der Unterschrift für einen anderen Spieler**
Strafmass: Boykott für mindestens 6 Monate und Busse von mindestens Fr. 50 .--
2. Verfehlungen von Mannschaften und Vereinen
 - 2.1 **Verspäteter Spielbeginn aus Selbstverschulden, auch wenn kein Protest des Gegners vorliegt**
Strafmass: Busse von mindestens Fr. 20 .--
 - 2.2 Verfehlungen gemäss WR Artikel 22 (Forfait-Fälle)
Strafmass: Spiel geht Forfait verloren und Busse von mindestens Fr. 20 .--
 - 2.3 Abbruch des Spiels durch den Schiedsrichter
 - 2.3.1 Ein des Platzes verwiesener Spieler (Matchstrafe) weigert sich, das Spielfeld zu verlassen
Strafmass: Spiel geht verloren und Busse von mindestens Fr. 30.--
 - 2.3.2 Tötlichkeit am Schiedsrichter
Strafmass: Spiel geht Forfait verloren und Busse von mindestens Fr. 100.—
 - 2.3.3 Spielabbruch wegen:
 - a) Verlassen des Spielfeldes durch die Mannschaft wegen Obstruktion;
 - b) Weigerung der Mannschaft, das Spiel zu beginnen oder fortzusetzen.
Strafmass: Spiel geht Forfait verloren und Busse von mindestens Fr. 80.--
Die TK ist überdies berechtigt, die fehlbare Mannschaft aus der laufenden Meisterschaft auszuschliessen.
3. Verstösse im administrativen Bereich
 - 3.1. Der Platzverein hat dem Gastverein nicht oder nicht rechtzeitig von der durch die TK bewilligten Spielverschiebung Kenntnis gegeben
Strafmass: Busse von mindestens Fr. 20.-- und Ersatz der Kosten der Gastmannschaft und des Schiedsrichters
 - 3.2. Die Mannschaft hat es unterlassen, der TK und/oder dem Gegner rechtzeitig von der Forfait-Erklärung Kenntnis zu geben
Strafmass: Busse von mindestens Fr. 20.-- und Ersatz der Kosten des Gegners und des Schiedsrichters

3.3. Die Mannschaft hat sich erst nach Veröffentlichung des Spielplanes aus der Meisterschaft zurückgezogen
Strafmass: Busse von mindestens Fr. 50.-- und Auferlegung der Kosten gemäss Berechnung der TK

4. Andere Verstösse

- 4.1. Der Verein hat die Meldeliste für Spieler nicht rechtzeitig eingereicht
- 4.2. Die Mannschaft hat die Spielerliste dem Schiedsrichter nicht vorlegen können
- 4.3. Der Verein hat ein Spiel ohne Einwilligung der TK eigenmächtig verschoben
- 4.4. Der Spielführer (Captain) hat keine Armbinde getragen
- 4.5. Der Verein ist seinen finanziellen Verpflichtungen nicht innert der gesetzten Fristen nachgekommen
- 4.6. Der Verein hat sich einen Verstoss anderer Art. als hier aufgezählt zuschulden kommen lassen
Strafmass: Busse von mindestens Fr. 5.--Rückfall: Busse von mindestens Fr. 10.--